



CDU-CSU Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

- im Hause -

Berlin, 14. Juli 2026

Abschluss der Beratungen zum GModG und StromVKG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die vergangenen Monate haben gezeigt: Gerade in herausfordernden Zeiten kommt es darauf an, verlässlich zusammenzuarbeiten und gute Entscheidungen für unser Land zu treffen. Trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und internationaler Krisen ist es uns in kollegialer und guter Zusammenarbeit gelungen, zentrale wirtschafts- und energiepolitische Vorhaben umzusetzen.

Mit dem Abschluss der Beratungen in der vergangenen Woche leisten wir wichtige Beiträge für einen neuen Aufschwung: Für mehr Investitionen, für die Sicherung der Versorgungssicherheit, für einen pragmatischen und sozial gerechten Klimaschutz, und damit auch für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes.

Im Koalitionsvertrag haben wir uns darauf verständigt, das Heizungsgesetz abzuschaffen. Mit dem neuen **Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)** verbinden wir mehr Technologieoffenheit, Praxistauglichkeit und Investitionssicherheit mit einem klaren Bekenntnis zum Ziel der Klimaneutralität bis 2045. Eigentümer können sich künftig wieder frei für eine Heizungsoption entscheiden: Das können neben Wärmepumpe und Fernwärme sowie Hybrid- oder Biomasseheizungen auch Gas- oder Ölheizungen sein. Die Zahl der Wärmepumpeninstallationen mit einem Anstieg im Jahr 2025 um 55 Prozent und im bisherigen Jahr 2026 um 41 Prozent zeigt, dass der Dreiklang aus Technologieoffenheit, Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit bereits heute von den Verbrauchern mitgetragen wird.

Zugleich werden mit der Biotreppe auch Gas- und Ölheizungen auf ihren Beitrag zum Klimaschutz verpflichtet. Damit schaffen wir verlässliche Rahmenbedingungen für Eigentümer, Mieter und Mittelstand gleichermaßen. Zusätzlich führen wir eine moderat startende Grün-gasquote ein. Diese wird in einem eigenen Gesetz geregelt, das bis zum 1. Dezember 2026

geschaffen wird. Die Quote soll 2028 in Kraft treten und die Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas verpflichten, die zur Wärmeversorgung von Gebäuden notwendigen Brennstoffe ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustellen.

Die europäische Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) setzen wir so schlank wie möglich in nationales Recht um.

Ergänzend reformieren wir die **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** mit Augenmaß: Die Förderung wird schrittweise abgesenkt, stärker auf wirksame Maßnahmen konzentriert und sozial gestaffelt. Für energetische Sanierungen stehen im Finanzplan 2027 bis 2030 weiterhin rund 44 Milliarden Euro zur Verfügung.

Mit dem **Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz - StromVKG)** setzen wir ein weiteres zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages um. Die Bundesnetzagentur spricht von einem Bedarf an gesicherter Leistung von bis zu 36 GW bis 2035. Diese sind notwendig, um die Stromversorgung auch in Zeiten mit wenig Erzeugung aus erneuerbaren Energien jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Zudem geht es um die Absicherung des Kohleausstieges.

Ab Sommer 2026 werden in mehreren Runden zunächst 11 GW neue Kapazitäten ausgeschrieben. Für 9 GW dieser Ausschreibungsmenge ist vorgesehen, dass die Anlagen über einen längeren Zeitraum ununterbrochen Strom bereitstellen können, um sogenannte Dunkelflauten zuverlässig abzusichern.

Die neuen Kapazitäten müssen dort zugebaut werden, wo die gesicherte Leistung gebraucht wird. Das StromVKG hat daher das Ziel, eine regionale Verteilung zwischen Anlagen im netztechnischen Norden und im netztechnischen Süden von einem Drittel zu zwei Dritteln zu erreichen. Dazu ist es im parlamentarischen Verfahren gelungen, die bereits im Kabinettentwurf angelegte regionale Steuerung zum Netzbonus mit dem Ziel weiterzuentwickeln, die Versorgungssicherheit und Netzstabilität sowie die Senkung der Redispatchkosten in ganz Deutschland zu gewährleisten.

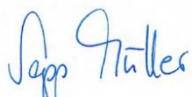
Weitere Ausschreibungen ab 2027 werden allen Technologien offenstehen, die zuverlässig steuerbare Leistung bereitstellen und zur Versorgungssicherheit beitragen. Bewerben können sich dann neben Kraftwerken, Erzeugungsanlagen (z.B. Biogasanlagen, Wasserkraft) und Speichern auch flexible Nachfrager.

Die Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Irankrieges haben wir von Beginn an aus dem Parlament heraus mitgestaltet. Wir haben im Kraftstoffmaßnahmenpaket das Kartellrecht verschärft und die Transparenz an den Zapfsäulen verbessert, wir haben eine befristete Entlastung über die Energiesteuer beschlossen und werden im Herbst das

Wettbewerbsrecht noch einmal verschärfen. Aktuell wissen wir nicht genau, wie sich die Lage am Golf in den kommenden Wochen entwickeln wird. Die Task Force der Koalition beobachtet die Lage weiter genau und ist bereit, schnell zu handeln, wenn dies erforderlich ist.

Für die engagierte Zusammenarbeit in den vergangenen Monaten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich. Wir freuen uns darauf, diesen erfolgreichen Weg gemeinsam fortzusetzen. U.a. mit dem Bundesbedarfsplangesetz, der anstehenden EEG-Novelle sowie dem Netzpaket haben wir ab September viel Arbeit vor uns.

Mit freundlichen Grüßen


Sepp Müller MdB


Dr. Andreas Lenz MdB



Sozialer, effizienter und fokussierter: die neue Gebäudeförderung

Die Bundesregierung wird die Gebäude- und Heizungsförderung (Bundesförderung für effiziente Gebäude, BEG) unter den Rahmenbedingungen des neuen Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) fortsetzen.

Ziel der Bundesregierung ist es, Sanierungen im Gebäudebereich gezielt anzureizen. Sanierungsmaßnahmen senken den Energieverbrauch und sind gleichzeitig gut für die Konjunktur und den Klimaschutz. Dafür braucht es eine verlässliche, sozial differenzierte und effiziente Förderung. Die BEG wird daher in der bekannten Struktur, aber mit notwendigen Anpassungen fortgeführt.

Mit der Reform wird auch ein Beitrag zur notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte geleistet. Die Reform spart im Vergleich zur geltenden Finanzplanung der Bundesregierung für den KTF in den vier Jahren 2027 bis 2030 insgesamt 2,1 Mrd. Euro ein.

Die BEG bleibt in ihrer Grundstruktur bestehen, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die KfW behalten ihre Zuständigkeiten. Die KfW ist für die Heizungsförderung, das BAFA für die Förderung von weiteren Effizienzmaßnahmen (z.B. Gebäudehülle) zuständig. Für den Teilbereich Einzelmaßnahmen BEG EM (Heizung und Effizienzmaßnahmen) bleibt es bei einer anteiligen Zuschussförderung, für die systemische Förderung für Wohngebäude und Nichtwohngebäude bei der Kreditfinanzierung bzw. für Kommunen zusätzlich bei der anteiligen Zuschussförderung. Der Ergänzungskredit bleibt bestehen.

Alle bislang geförderten Heizungssysteme sind weiterhin förderfähig. Die Bedingungen bei der steuerlichen Förderung bleiben unverändert.

Im Einzelnen:

Die neue Gebädeförderung wird: Sozialer:

Die Grundförderung bleibt in der Heizungsförderung für alle bestehen. Die Einkommenssituation der Antragstellenden wird künftig noch stärker berücksichtigt. Durch eine stärkere einkommensabhängige Staffelung können jetzt mehr Haushalte vom Einkommensbonus profitieren.

Es gibt somit nicht mehr nur einen 30%-Einkommensbonus, sondern abhängig von der Einkommenshöhe drei Staffellungen

- Einkommen bis 30.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen erhalten einen Zuschlag von 40 %, bis 40.000 Euro wie bisher von 30 % und bis 50.000 Euro noch einen 10 % Bonus.
- Zudem wird der maximal mögliche Fördersatz für Einkommen unter 30.000 Euro auf 80 % angehoben. Somit werden insbesondere Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen verstärkt und noch zielgerichteter als bisher beim Heizungstausch unterstützt.
- Um Familien mit Kindern besonders zu berücksichtigen, wird erstmals ein Familienzuschlag eingeführt: Lebt mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt, wird das für die Förderung relevante zu versteuernde Einkommen der Familie rechnerisch einmalig um 10.000 Euro reduziert.

Die neue Gebädeförderung wird: Effizienter

Die Förderung wird gestrafft, vereinfacht und degressiv ausgestaltet. Insbesondere mit der schrittweisen Absenkung der Förderintensitäten in der Heizungsförderung soll die Förderung eine nachhaltige kostendämpfende Wirkung erzeugen. Durch die zeitliche Streckung erhält der Markt ausreichend Zeit für die Anpassung.

Die BEG wird zudem neu lokale Wertschöpfungskriterien berücksichtigen. Wärmepumpen, die ihren Ursprung in der Union (EU und assoziierte Märkte) haben, erhalten ab dem 1. Quartal 2027 einen sog. Wertschöpfungs-Bonus von 15 %. Der Bonus soll heimische Hersteller unterstützen, die ihre Wärmepumpen in Deutschland und Europa produzieren. Ziel ist es, Wertschöpfung, Beschäftigung und technologische Souveränität in Deutschland und Europa zu sichern und zu stärken.

Zudem wird die Förderung an Marktentwicklungen angepasst und vereinfacht: So entfallen beispielsweise der Effizienzbonus für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln sowie der Emissionsminderungszuschlag für Biomasseanlagen. Diese Technologien sind mittlerweile als Standards am Markt etabliert.

Die neue Gebädeförderung wird: Fokussierter

Durch die Reform verstärkt die BEG ihren Fokus auf die energetisch besonders ineffizienten Gebäude: der sog. Worst-Performing-Building-Bonus (WPB-Bonus) wird jetzt auch für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle eingeführt. Zudem wird der Bonus für serielle Sanierungen im Rahmen des Kreditangebotes der KfW ausgeweitet und besser mit dem WPB-Bonus verknüpft.

Mit diesen Anpassungen bleibt die bestehende BEG-Förderkulisse umfassend und stabil. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verlässlichkeit und notwendigen Planungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Kommunen sowie die gesamte Branche.

Anträge zu den neuen Konditionen können ab dem 21.07.2027 gestellt werden.

Was passiert mit bereits zugesagten bzw. beantragten Vorhaben?

Bereits zugesagte Anträge sind von der anstehenden Änderung nicht betroffen, die Förderung ist verbindlich reserviert und wird auch gemäß den alten Förderbedingungen nach Umsetzung der Maßnahme ausgezahlt werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Bereits eingereichte Anträge werden zu den alten Förderbedingungen geprüft und bei Einhaltung der Förderbedingungen entsprechend zugesagt.

Während der Umstellungsphase können keine neuen „Bestätigungen zum Antrag“ (gBzA) bei der KfW bzw. „Technische Projektbeschreibung“ (TPB) beim BAFA mehr erstellt werden. Es gibt allerdings einen Vertrauensschutz für jene Antragsstellenden, die bereits eine (g)BzA oder TPB von ihrem Energieeffizienz-Experten oder Fachunternehmer erhalten haben und noch keinen Antrag gestellt haben.

Mit diesen (g)BzA bzw. TPB können während der Umstellungsphase noch Anträge zu den bisherigen Konditionen bei BAFA und KfW gestellt werden.



BMWE informiert – Gebäudemodernisierungsgesetz beschlossen

Der Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich („**Gebäudemodernisierungsgesetz**“) wurde am 10. Juli 2026 vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat keine Einwände erhoben.

Bei den Regelungen, die die Eckpunkte der Koalition zum Gebäudemodernisierungsgesetz vom 24. Februar 2026 und die politische Verständigung beim Mieterschutz vom 30. April 2026 umsetzen, gab es keine Änderungen im parlamentarischen Verfahren. Hier bleibt es bei der Fassung des Regierungsentwurfs, wie er am 13. Mai vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Auch bei den Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie gab es keine Änderungen. Für Biomasse wurden im parlamentarischen Verfahren weitere Verbesserungen und zusätzliche Erleichterungen beschlossen. Zudem wurden für Fälle eines irreparablen Ausfalls einer Gas- oder Ölheizung (Havarie) Übergangsregelungen aufgenommen.

Ziele des Gesetzes

Der **Koalitionsvertrag** enthält den **klaren Auftrag**, das **bisherige Heizungsgesetz abzuschaffen**. Stattdessen schaffen wir mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz **mehr Technologie-offenheit** und **mehr Flexibilität** bei der Gebäudesanierung und beim Heizungstausch, indem wir maßgeschneiderte Lösungen für jeden Gebäudetyp ermöglichen. Insgesamt sind die neuen Regelungen **praxistauglicher** und **einfacher**. Wir erwarten, dass durch die Änderungen viele Sanierungsprojekte in Angriff genommen werden. Das wiederum belebt die Heizungsbranche und das Handwerk.

An der Geltung der Klimaziele ändert sich dadurch nichts. Ziel ist, dass neue Heizungen in Zukunft zunehmend CO₂-arm betrieben werden.

Wesentliche Regelungsinhalte

1. Abschaffung der 65 %-Quote für Erneuerbare Energien

Beim Heizungstausch **entscheidet der Eigentümer über seine künftige Heizung** – neben der Wärmepumpe, einem Fernwärmeanschluss, hybriden Heizungsmodellen oder einer Biomasseheizung sind auch weiterhin Gas- und Ölheizungen möglich. Im parlamentarischen Verfahren wurden hier hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 8a des KWKG, die gebäudeintegriert oder gebäudenah sind, als weitere Option ergänzt.

Wir streichen die Vorgabe eines pauschalen Anteils von mindestens 65 % erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für alle Neu- und Bestandsbauten.

2. Wer fällt unter die Biotreppe

Nur wer zukünftig eine alte durch eine neue Gas- oder Ölheizung ersetzt, hat ab 2029 zunehmend CO₂-arme Brennstoffe zu nutzen („Biotreppe“). Im parlamentarischen Verfahren wurde hier eine weitere Erfüllungsoption ergänzt: Danach können die Pflichten der Biotreppe auch durch die Nutzung einer raumluftheiztechnischen Anlage mit Wärmerückgewinnung erfüllt werden.

Für Bestandsanlagen, die nicht geändert werden, gilt die Biotreppe nicht.

3. Was regelt die Biotreppe

Wer unter die Biotreppe fällt, hat ab 2029 einen zunehmenden Anteil an Biomethan, Bioheizöl, biogenem Flüssiggas oder aber grünem, blauem, orangenem oder türkisem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate zur Wärmeerzeugung einzusetzen. Dieser biogene Anteil steigt in den ersten Jahren nur moderat: von 10 Prozent ab dem Jahr 2029, über 15 Prozent ab dem Jahr 2030, gefolgt von 30 Prozent ab dem Jahr 2035 und schließlich auf 60 Prozent ab dem Jahr 2040.

Im parlamentarischen Verfahren ist es bei der Festlegung von vier Stufen bis 2040 geblieben, so wie es die Eckpunkte vom 24. Februar 2026 vorsehen. Mit der noch einzuführenden Grüngas-/Grünheizölquote werden künftig die Inverkehrbringer von Öl, Gas und Flüssiggas dafür Sorge zu tragen haben, dass die Brennstoffe für die Wärmeversorgung von Gebäuden vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umgestellt werden.

4. Anhebung des Maisdeckels

Der Maisdeckel begrenzt den Einsatz von Mais bei der Produktion von Biogas. Er wird von aktuell 40 Prozent auf 50 Prozent angehoben.

5. Mieter und Vermieter teilen sich die Kosten

Zum Schutz von Mietern regeln wir im Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz eine **grundsätzlich hälftige Aufteilung bestimmter Kosten zwischen Mieter und Vermieter beim Einbau einer Heizung, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas betrieben wird**. Hier ist es im parlamentarischen Verfahren bei den Kernvorschriften geblieben. Es wurden **Kontrollmöglichkeiten des Bundeskartellamts** hinsichtlich der von den Lieferanten erhobenen und auszuweisenden Preisbestandteile für biogene Brennstoffe eingeführt. Außerdem wurde eine **Härtefallregelung für Vermieter von unsanierten Gebäuden mit niedrigen Mieten** eingeführt, die es dem Vermieter in besonderen Fällen ermöglicht, die hälftige Kostentragung abzuwenden.

- **Ab 1. Januar 2028:** Bei neu eingebauten Heizungen tragen Mieter und Vermieter jeweils zur Hälfte die anfallenden Kohlendioxidkosten und Gasnetzentgelte.
- **Ab 1. Januar 2029:** Bei neu eingebauten Heizungen teilen sich Mieter und Vermieter zudem für die Stufen 1, 2 und 3 der Biotreppe jeweils hälftig den für die biogenen Brennstoffe anfallenden Preisbestandteil.
- **Was gilt für Wohnungen, die erst noch gebaut werden?** Wurde der Bauantrag bereits vor dem Kabinettttermin am 13. Mai 2026 gestellt, gilt Bestandsschutz (d.h. die neuen Regelungen zur hälftigen Kostentragung gelten hier nicht). Ansonsten werden auch bei Neubauten die Kosten hälftig geteilt, sofern die Wohnungen bis zum 31.12.2029 in Nutzung gehen und die Bio-Treppe zur Anwendung kommt.
- **Was gilt für Mieter, die sich selbst um ihre Wärmeversorgung kümmern (Einfamilienhäuser, Gasetagenheizungen)?** Sie können sich die Hälfte der Kosten von ihrem Vermieter erstatten lassen.

6. Einführung von Havarie-Regelungen

Im parlamentarischen Verfahren wurden Regelungen für Fälle einer so genannten Havarie in das Gesetz aufgenommen. Gemeint sind damit Fälle, in denen **eine mit Gas, Öl oder Flüssiggas beschickte Heizungsanlage aufgrund eines irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage kurzfristig neu eingebaut werden muss** und eine alternative Heizungslösung nicht rechtzeitig realisierbar ist.

Hier greift ein **Übergangszeitraum von 12 Monaten**: Soweit in Bezug auf die alte Heizungsanlage bereits Anforderungen der Biotreppe zu erfüllen waren, gelten diese Anforderungen in gleicher Weise für 12 Monate auch für die Ersatzheizung fort (d.h. insbesondere kein Wechsel in die nächsthöhere Stufe der Biotreppe). Auch im Hinblick auf die Vorgaben zur Kostenaufteilung zwischen Mieter und Vermieter wird für einen Übergangszeitraum von 12 Monaten der Regelungsstand zum Zeitpunkt des Heizungsausfalls fortgeschrieben.

7. Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie

Wir setzen die **Vorgaben der sogenannten EU-Gebäuderichtlinie (EU-RL 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) 1:1 in nationales Recht um** und gehen damit nicht über das hinaus, was uns die Richtlinie an Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden stellt. Im parlamentarischen Verfahren ist es bei der 1:1 Umsetzung geblieben. Die aufgrund von EU-Recht eingeführten, neuen Anforderungen wurden nicht verschärft.

8. Evaluierung

Wir stellen die neuen Regelungen des GModG 2030 auf den Prüfstand, was ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele für den Gebäudesektor angeht. Die Regelungen zur Kostenaufteilung zwischen Mieter und Vermieter im CO₂-Kostenaufteilungsgesetz werden 2036 hinsichtlich ihrer Verteilungswirkung evaluiert. Im parlamentarischen Verfahren wurde klargestellt, dass die Verteilungswirkung sowohl in Bezug auf die Kosten der Vermieter als auch auf die Kosten der Mieter evaluiert wird.

Weiteres Verfahren und ergänzende Maßnahmen

Nach den Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat wird das Gebäudemodernisierungsgesetz Ende Juli/Anfang August in Kraft treten. Damit herrscht wieder Klarheit und Sicherheit. Die Klimaschutzziele für den Gebäudesektor gelten. Das neue Gesetz wird den Wandel zu klimafreundlichen Heizungslösungen unterstützen.

Darüber hinaus sahen die Eckpunkte vom 24. Februar 2026 die Einführung einer **moderaten Grüngas-/Grünheizöl-Quote** vor, die bei den Inverkehrbringern von Erdgas und Heizöl ansetzt und im Jahr 2028 in Höhe von bis zu 1 Prozent startet. Im Gesetz wurde dazu im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens eine Vorschrift aufgenommen, wonach die Quote in einem bis zum 1. Dezember 2026 durch die Bundesregierung vorzulegenden Gesetz eingeführt wird. Dieses Gesetz wird die Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas verpflichten, die zur Wärmeversorgung von Gebäuden in Verkehr zu bringenden Brennstoffe ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustellen. Verantwortlich für das Erreichen einer klimaneutralen Wärmeversorgung sind damit die Inverkehrbringer von Öl, Gas und Flüssiggas. Für die Gebäudeeigentümer bleibt es bei der Umsetzung der wesentlichen Vorgabe des Koalitionsvertrages – kein Betriebsverbot für fossile Heizungen mehr.

Stand: 10. Juli 2026



BMWE informiert – Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Änderungen in der Heizungsförderung (insbesondere Wärmepumpen)

Was wird gefördert, was nicht mehr?

Alle bislang geförderten Heizungssysteme, wie insbesondere auch Wärmepumpen, sind weiterhin förderfähig.

Da die bisherigen technologiespezifischen Boni von 5 Prozent für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln und von 2.500 Euro für besonders feinstaubarme Biomasseheizungen entfallen, müssen allerdings die technologischen Vorgaben für Wärmepumpen und Biomasseanlagen in den Richtlinien texts angepasst werden. Eine Konkretisierung wird in den nächsten Tagen im Rahmen der Ressortabstimmung erfolgen.

Mit Blick auf Wärmepumpen und die Vorgabe zur Verwendung natürlicher Kältemittel gilt, dass diese zwar grds. im Markt angekommen sind. Es gibt aber umfangreiche Lagerbestände von Anlagen ohne natürliche Kältemittel, deren Vermarktung beeinträchtigt werden könnte, wenn dieser strengere, umweltfreundliche Standard zu schnell in der BEG eingeführt würde. Deshalb setzt sich das BMWE bei den jetzt anstehenden Abstimmungen zu den Details der Förderrichtlinie für angemessene Lösungen ein, die diesem Problem Rechnung tragen (bspw. Einführung einer Grundanforderung an geförderte Wärmepumpen, natürliche Kältemittel zu verwenden, erst mit Inkrafttreten der sog. F-Gase-VO zum 1. Januar 2028).

Allgemeines zur Reform

Die BEG-Reform ist ein wichtiger und notwendiger Schritt, um Klimaschutz und haushälterische Vernunft in Einklang zu bringen. Die BEG-Reform ist eine Änderung mit Augenmaß: Durch schrittweise Degression, soziale Staffelung und Fokussierung sorgen wir dafür, dass weiter in den

Klimaschutz investiert wird, die Effizienz der Förderung aber deutlich steigt. Nach der Reform stehen im FiPl. 2027 – 2030 mit 44 Milliarden Euro weiter umfassende Mittel für die energetischen Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Unser Ansatz mit der BEG-Reform ist es, diese Umstellung so schnell wie möglich zu vollziehen, so schnell wie möglich eine neue verlässliche Grundlage für die novellierte Förderung zu schaffen und diese so schnell wie möglich wieder an den Start zu bringen.

Die Schnelligkeit unterscheidet diese Reform maßgeblich von vorherigen, bei denen es teils Monate gedauert hat, bis die Antragstellung wieder möglich war.

Mit Blick auf die im Fokus der Aufmerksamkeit stehende Heizungsförderung der KfW bleiben die Strukturen der Förderung grundsätzlich erhalten:

- Die Förderung wird weiterhin von der KfW administriert.
- Die Antragstellung läuft weiter über die bekannten IT-Portale der KfW.
- Es wird eine konsequente Degression eingeführt, um Effizienzpotenziale zu heben und zur Kostensenkung im Markt beizutragen: Die förderfähigen Kosten sinken von derzeit 30.000 Euro einmalig auf 28.000 Euro, dann alle 6 Monate jeweils zum 31.01. und 31.07. um 750 Euro auf 22.000 Euro Ende 2030. Zu diesen Daten sinkt auch der sog. Klimageschwindigkeitsbonus von derzeit 20 Prozent jeweils um 4 Prozent.
- Die Grundförderung von 30 Prozent bleibt zunächst erhalten. Sie wird in Q1/2027 aufgrund des Wertschöpfungsbonus auf 15 Prozent reduziert (dieser beträgt dann ebenfalls 15 Prozent, so dass in der Summe wieder 30 Prozent erreicht werden können).
- Die Förderung startet wieder zum 21.07.2026.

Nähere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2026/07/20260708-reform-der-gebaeudefoerderung.html>

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

Auch bei der KfW finden Sie einen guten Überblick:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude/index.html>

Stand: 10. Juli 2026



BMWE informiert – StromVKG vom Parlament beschlossen

Der Entwurf des BMWE für ein „**Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten**“ (StromVKG) wurde vom Parlament beschlossen.

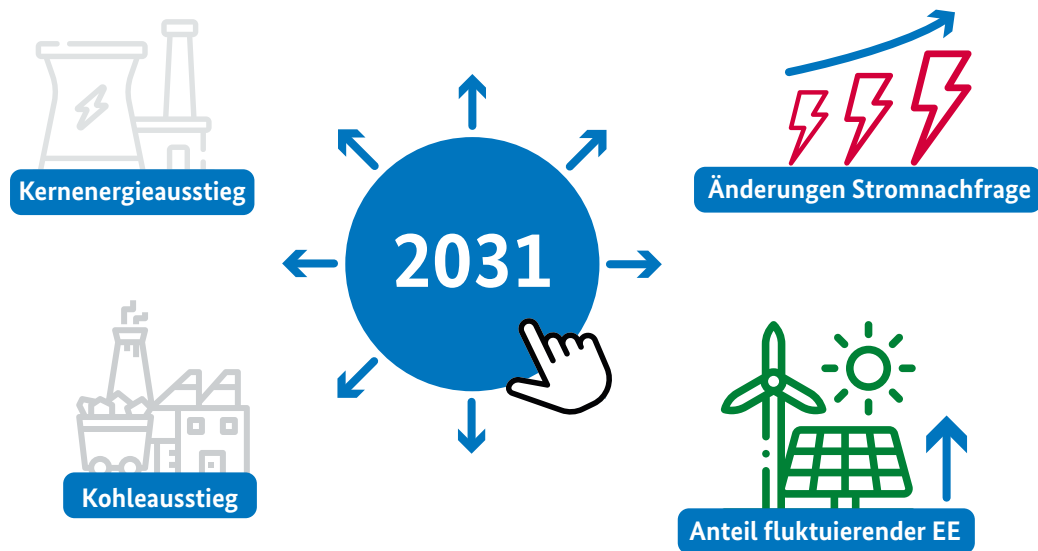
Gegenüber dem im Mai im Bundeskabinett verabschiedeten Regierungsentwurf wurden im parlamentarischen Verfahren punktuell Anpassungen vorgenommen. Änderungen betreffen insbesondere die Anforderungen an Langzeitkapazitäten und gehen zum Teil auch auf Gespräche mit der Europäischen Kommission zur konkreten „technischen“ Ausgestaltung der politischen Einigung von Anfang 2026 zurück.

Ziel des StromVKG

Ziel des StromVKG ist es, die Stromversorgungssicherheit in Deutschland ab 2031 zuverlässig zu gewährleisten – auch wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht. Die Maßnahme sichert damit den gesetzlich beschlossenen Kohleausstieg bis 2038 und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ab. Die sehr sichere Stromversorgung in Deutschland soll als wichtiger Standortfaktor für die Wirtschaft erhalten bleiben und die Bürgerinnen und Bürger müssen sich weiterhin daraufhin verlassen können jederzeit sicher mit Strom versorgt zu werden.

Szenariorechnungen der Bundesnetzagentur im Rahmen des Versorgungssicherheitsmonitorings und des europäischen Pendant ERAA zeigen, dass ab 2031 eine Versorgungslücke droht, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden. Das StromVKG setzt zunächst einen Rahmen für die Sicherung des Kapazitätsbedarfs des Jahres 2031. Ab 2032 soll sich dann ein umfassender Kapazitätsmarkt anschließen.

Versorgungssicherheit in Deutschland



Regelungsinhalt des StromVKG

Auf Grundlage des StromVKG werden in mehreren Runden in den Jahren 2026, 2027 und 2029 Ausschreibungen für die erwarteten Bedarfe an gesicherter Leistung durchgeführt. Referenzzeitpunkt ist dabei das Jahr 2031. Die Ausschreibungen richten sich grundsätzlich an alle Technologien, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, zuverlässig steuerbare Leistung bereitstellen können und zur Sicherung der Stromversorgung beitragen. Spätestens zum November 2031 müssen die Anlagen für die Versorgungssicherheit zur Verfügung stehen.

Ab Sommer 2026 werden in mehreren Runden zunächst 11 Gigawatt neue Kapazitäten ausgeschrieben. Diese müssen über einen Zeitraum von 15 Jahren verfügbar gehalten werden. Für 9 GW dieser Ausschreibungsmenge ist vorgesehen, dass die Anlagen über einen längeren Zeitraum ununterbrochen Strom bereitstellen können („Langzeitkapazitäten“), um sogenannte „Dunkelflauten“ zuverlässig abzusichern. Dies entspricht ca. 10 GW installierter Kraftwerksleistung. Anlagen müssen in der Lage sein, mit dem Großteil ihrer Leistung (80 Prozent der installierten Leistung) über mindestens 10 Stunden ununterbrochen ins Netz einzuspeisen.

Mit dem neuen Netzbonus gelingt im StromVKG ein ausgewogener Kompromiss zwischen wettbewerblichen Verfahren und regionaler Steuerung. Ziel ist es, im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens eine für das deutsche Energiesystem möglichst optimale Verteilung der neuen Kraftwerkskapazitäten zu erreichen. Damit kann der Redispatchbedarf besser adressiert und dadurch können auch die Systemkosten gesenkt werden. Der Netzbonus stärkt das Marktprinzip, denn die regionale Steuerung setzt erst ein, wenn diese auch benötigt wird, um eine zielgerichtete Verteilung zwischen Anlagen im netztechnischen Süden und im netztechnischen Norden zu sichern.

Auch sollen die europäischen Wertschöpfungsketten gestärkt werden. Bei den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten soll das Kriterium zur Produktherkunft nun für alle relevanten Technologien, einschließlich Kraftwerken, angewendet werden. Die wichtigsten Komponenten von Anlagen, die an der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten teilnehmen, müssen in der EU oder einem Drittstaat gefertigt werden, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat oder eine Zollunion bildet.

Die Bundesnetzagentur wird in 2027 weitere 2 GW im Rahmen der Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten ausschreiben. In diesen Ausschreibungen wird das Langzeitkriterium entfallen.

In den Jahren 2027 und 2029 folgen weitere Ausschreibungen, mit denen in Summe und gemeinsam mit den vorigen Ausschreibungen der vollständige Kapazitätsbedarf des Jahres 2031 abgedeckt werden kann. Teilnahmeberechtigt sind dann - neben neuen - auch bestehende steuerbare Kapazitäten und flexible Lasten. Es werden dabei unterschiedliche Verpflichtungszeiträume zwischen mindestens einem und maximal fünfzehn Jahren angeboten – abhängig vom Investitionsbedarf der Bieter. Kapazitäten mit Verpflichtungszeiträumen von 15 Jahren leisten über ihre Fähigkeit zur Bereitstellung von Momentanreserve einen notwendigen und wertvollen Beitrag zur Stabilität des Stromsystems. Der Gesamtbedarf an Kapazitäten wird auf Basis des jeweils aktuellen Versorgungssicherheitsmonitorings von der Bundesnetzagentur bestimmt und von der Bundesregierung bestätigt.

Alle Anlagen, die sich in den Ausschreibungen bewerben, müssen bei Einsatz fossiler Brennstoffe den europarechtlichen Emissionsgrenzwert von 550 g CO₂/kWh einhalten. Emissionsintensive Anlagen, z.B. Kohlekraftwerke, sind demnach ausgeschlossen. Für neue Gaskraftwerke gilt die Anforderung, dass diese „H₂-ready“ sein müssen, also in Zukunft auf Wasserstoffnutzung umgestellt werden können und nach 2045 vollständig treibhausgasneutral betrieben werden können. Bieter müssen bei Gebotsabgabe ein entsprechendes Konzept einreichen.

Damit das Instrument wirksam die Versorgungssicherheit gewährleistet, müssen die Kapazitätsanbieter ihre Verpflichtung zur Vorhaltung von Leistung für den gesamten zugesagten Zeitraum verlässlich erfüllen. Um dies abzusichern, sind Pönalen für die Anbieter im Fall von Verstößen vorgesehen, die durch Sicherheitshinterlegungen abgesichert werden. Gegenüber dem Regierungsentwurf wurden die Pönalen abgesenkt und die Dauer der Sicherheitshinterlegung auf das Notwendige reduziert. Damit sind die Regelungen investorenorientierter ausgestaltet. Kapazitäten, die bereits eine anderweitige Förderung – etwa nach dem EEG oder dem KWKG – erhalten, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Alle Ausschreibungssegmente sehen außerdem ein Instrument zur Erlösabschöpfung vor.

Um eine Überförderung zu vermeiden, sieht das geplante StromVKG Höchstwerte bei den Geboten vor (Gebotsobergrenzen). Diese wurden gegenüber dem Regierungsentwurf angehoben, um ausreichend Gebote und damit mehr Akteursvielfalt zu ermöglichen sowie auch aktuelle Entwicklungen abzubilden. Außerdem werden Unsicherheitsfaktoren stärker reflektiert.

Weiteres Verfahren

Die ersten Ausschreibungen sollen noch in 2026 durchgeführt werden, konkret sind Ausschreibungstermine für September und Dezember 2026 vorgesehen. Die Bundesnetzagentur bereitet aktuell alle notwendigen Schritte vor.

Der Entwurf des StromVKG setzt die mit der Europäischen Kommission im Januar 2026 geeinten Eckpunkte um und konkretisiert diese. Die Europäische Kommission ist eng in den Prozess eingebunden. Das BMWF ist zuversichtlich, dass eine beihilferechtliche Genehmigung vor den ersten Ausschreibungen erteilt werden kann.

Ergänzende Maßnahmen

Zusätzliche Maßnahmen sollen einen vorzeitigen Umstieg auf Wasserstoff anreizen. Geplant ist, dass 2 GW Gaskraftwerke 2040 und weitere 2 GW Gaskraftwerke 2043 auf Wasserstoff umgestellt werden sollen. Dazu wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der Ausschreibungen im Jahr 2027 für den Umstieg 2040 und Ausschreibungen in den Jahren 2032 bis 2035 für den Umstieg 2043 regelt.

In den Jahren ab 2032 werden weitere Bedarfe zur Sicherung der Stromversorgung über einen umfassenden Kapazitätsmarkt abgedeckt. Es ist geplant, die entsprechenden Regelungen für diesen Kapazitätsmarkt im Jahr 2027 vorzulegen.